

Gesellschaftsvertrag der Theater Plauen - Zwickau gemeinnützige GmbH

I. steuerlich notwendige Regelungen gemäß § 60 Abgabenordnung

§ 1

Die Theater Plauen-Zwickau gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Theater- und Musiklebens und ähnlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet des kulturellen Lebens in den Städten Plauen und Zwickau sowie im Kulturraum Vogtland-Zwickau.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Mehrspartentheaters in Plauen und Zwickau, den Betrieb eines Orchesters sowie durch Gastspiele.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Regelungen des § 58 Abgabenordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

~~Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaften geleisteten Sacheinlagen übersteigt~~

- ~~1. — entsprechend dem Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen an die Städte Plauen und Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, oder~~
- ~~2. — an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur in den Städten Plauen und Zwickau.~~

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaften geleisteten Sacheinlagen übersteigt, entsprechend dem Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen an die Städte Plauen und Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

II. weitere Regelungen

§ 6

Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Theater Plauen - Zwickau gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zwickau.

§ 7

Erfüllung Gesellschaftszweck/Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

~~(1) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen sowie andere Unternehmen mit dem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck gründen bzw. sich an ihnen beteiligen.~~

~~Beteiligungen, in denen die Gesellschaft allein oder zusammen mit der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Trägern der Selbstverwaltung und/ oder anderen Unternehmen, die von diesen Trägern der Selbstverwaltung dominiert werden, über die Mehrheit verfügt, dürfen nur eingegangen werden, wenn den Bestimmungen des § 96 Abs. 2 Nummern 1 und 2a bis 8 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechende Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.~~

~~Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.~~

(1) **Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfsbetriebe errichten, erwerben oder pachten oder mit Unternehmen kooperieren und Interessengemeinschaften eingehen. Die Errichtung und Übernahme von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Städte Plauen und Zwickau.**

(2) **Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 des § 96a Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrags berechtigende Mehrheit der Anteile hat. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass die genannten Regelungen getroffen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unternehmen in anderen Rechtsformen des privaten Rechts.**

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt ein Geschäftsjahr nicht am 01. Januar eines Jahres, dann ist es ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des entsprechenden Jahres.

§ 8

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 9

Gesellschafter und Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 EURO (in Worten: sechszwanzigtausend EURO).

- (2) Die Gesellschafter haben folgende Stammeinlagen übernommen:
1. Stadt Zwickau i. H. v. 13.000 EURO
 2. Stadt Plauen i. H. v. 13.000 EURO
- (3) Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Vor der Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sind sie zunächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlage zum Kauf anzubieten. Verzichtet ein Gesellschafter auf die Ausübung seines Ankaufsrechtes, steht es den verbleibenden Gesellschaftern zu. Die Erklärungsfrist beträgt zwei Monate.
Für die Ausübung des Ankaufsrechts gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Vorkaufsrecht.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf eine oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (3) Die Höhe des an den betroffenen Gesellschafter zu zahlenden Entgeltes bestimmt sich nach dem Nominalwert des eingezogenen Geschäftsanteiles.

§ 12 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der/die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat hat hinsichtlich der Geschäftsführerbestellung ein Vorschlagsrecht. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, ist der 1. Geschäftsführer, der die Bezeichnung "Intendant" führt, für die Durchführung und Wahrung künstlerischer Belange, der 2. Geschäftsführer, der die Bezeichnung "Verwaltungsdirektor" führt, für die kaufmännische Leitung zuständig.
Die Abgrenzung ihrer Geschäftsbereiche ergibt sich aus der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sowie aus den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.
-

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte.
Der Geschäftsführung obliegt der Abschluss und die Beendigung unbefristeter Arbeitsverträge sowie der Abschluss, die Verlängerung oder Nichtverlängerung befristeter Dienstverträge.
Zu befristende Verträge, die über die Laufzeit des Geschäftsführervertrages des Intendanten hinaus geschlossen oder erneuert oder erst danach beendet werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Für alle darüber hinausgehende Geschäfte ist im Innenverhältnis ein Gesellschafterbeschluss und/oder Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen in dieser Satzung erforderlich.

§ 14

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- ~~(1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun Mitgliedern.~~

~~Jeweils vier Mitglieder werden durch den jeweiligen Stadtrat der Städte Plauen und Zwickau widerruflich bestellt und entsandt.~~

~~Ein Vertreter des Deutschen Bühnenvereins wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.~~

~~Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jeweils einer der beiden ist aus den Reihen der von der Stadt Zwickau und von der Stadt Plauen entsandten Mitglieder zu wählen.~~

- ~~(2) Ein vom Betriebsrat entsandtes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.~~

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus zehn Mitgliedern.**

Jeweils vier Mitglieder werden durch den jeweiligen Stadtrat der Städte Plauen und Zwickau widerruflich entsandt. Der jeweilige Stadtrat der Städte Plauen und Zwickau sendet weiterhin den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Zwickau/Plauen oder einen von ihm/ihr bestimmten Bediensteten der Stadtverwaltung Zwickau/Plauen in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jeweils einer der beiden ist aus den Reihen der von der Stadt Zwickau und von der Stadt Plauen entsandten Mitglieder zu wählen.

- (2) Die Amtszeit der vom Stadtrat und der Gesellschafterversammlung gewählten und entsandten Mitglieder wird bestimmt durch die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Zwickau und der Stadt Plauen. Eine Neuwahl erfolgt jeweils im Zusammenhang mit der Konstituierung des neuen Stadtrates. Der frühere Aufsichtsrat setzt seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (3) Der Stadtrat kann mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied **bestimmen**, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied **bestimmt**, so erfolgt eine **Neubestellung Neuentsendung** nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute **Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied Entsendung in den Aufsichtsrat** nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des

Aufsichtsrates und nur durch vorherige, schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 15

Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassungen

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, unterschreibt die Verhandlungsprotokolle und tritt für den Aufsichtsrat auf.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, mit einer Frist von 14 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
Es finden mindestens vier Aufsichtsratssitzungen pro Geschäftsjahr statt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens jeweils zwei von den Städten Zwickau und Plauen entsandte Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von sieben Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (7) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (8) Schriftliche, fernschriftliche, telegrafische und fernmündliche Beschlussfassungen (letztere mit schriftlicher Bestätigung) sind zulässig, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens fünf Erklärungen in schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Form vorliegen, darunter diejenigen von mindestens jeweils zwei von den Städten Zwickau und Plauen entsandten Mitgliedern.
Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Theater Plauen - Zwickau gemeinnützige
-

GmbH" abgegeben.

- (10) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag auferlegten Obliegenheiten verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Amtsobliegenheiten.
- ~~(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, die es nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsentgelt, dessen Höhe von den Gesellschaftern festgelegt wird.~~
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung und/oder ein angemessenes Sitzungsgeld. Über die Höhe der Vergütung/des Sitzungsgeldes entscheidet die Gesellschafterversammlung.**
- (12) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat neben den anderen ihm in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Rechten noch folgende:

- a) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführer zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erscheinen und ihm über Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrates von Belang sein können, zu berichten.
- Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.
- b) Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Darüber hinaus haben die von den Städten Zwickau und Plauen in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder den Stadtrat der Städte Zwickau und Plauen über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichtspflicht gelten die Regelungen von §§ 394, 395 AktG in entsprechender Anwendung.
- c) Für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht unter § 18 Abs. 2 Nr. 6 fallend;
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer;
 3. erfolgsgefährdende Ausgaben, die innerhalb des Wirtschaftsplanes nicht ausgeglichen werden können, Überschreitungen der Ausgaben des Liquiditätsplanes, die nur durch höhere Kreditaufnahmen ausgeglichen werden können, Veränderung (Neuaufnahme, Austausch) geplanter Maßnahmen des Liquiditätsplanes (mit Änderung des Wirtschaftsplanes gem. § 19 Abs. 2);
 4. Versorgungszusagen jeder Art;
 5. Einleitung von gerichtlichen Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich (ausgenommen sind gerichtliche Mahnverfahren zur Beitreibung
-

- ausstehender betrieblicher o. ä. Forderungen und Arbeitsrechtsverfahren auch soweit sie in ein ordentliches Zivilverfahren übergeleitet werden und Arbeitsrechtsverfahren);
6. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Eintrittspreise und Abonnementbedingungen;
 7. Grundsätzliche Änderung der Gesamtorganisation der Gesellschaft;
 8. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Vertragsabschlüsse gem. § 13 Abs. 2;
 9. Abschluss von Betriebsführungsverträgen jeglicher Art;
 10. außergewöhnliche Geschäfte;
 11. Entscheidungen über die Geschäftspolitik und Unternehmensziele;
 12. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

Der Aufsichtsrat legt durch Beschluss fest, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 5 und 10 bis zu einer bestimmten Wertgrenze bzw. bis zu einer bestimmten Bindungsdauer von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- d) Der Aufsichtsrat ist gegenüber den Geschäftsführern im Rahmen der Aufgaben des § 16 a) - f) weisungsbefugt.
- e) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- f) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 1. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Intendanten,
 2. den Wirtschaftsplan,
 3. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers sowie Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Durchführung sonstiger Prüfungen für den Aufsichtsrat;
 und weitere Angelegenheiten, die nach diesem Gesellschaftsvertrag in der Beschlusszuständigkeit des Aufsichtsrates liegen oder ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden.
- g) Dem Aufsichtsrat ist der Spielplan vier Monate vor Beginn der neuen Spielzeit zur Kenntnisnahme und Erörterung vorzulegen.

§ 17

Gesellschafterversammlungen/Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder gem. § 48 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes gefasst.
Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so hat die Geschäftsführung unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.
 - (2) In jedem Geschäftsjahr findet zur Feststellung des Jahresabschlusses die ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
 - (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit der Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
 - (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ersatzweise dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann zur Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen zuziehen, soweit er deren
-

Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft für erforderlich hält.

- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift zuzuleiten.
Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Angabe der Gründe widerspricht.
- (6) Für Gesellschafterbeschlüsse gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gilt Abs. 5 sinngemäß.
- (7) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Empfang der Abschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung sind in der Regel zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen.

§ 18

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung und des für die Durchführung und Wahrung der künstlerischen Belange zuständigen Intendanten,
 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 3. Zustimmung zu einer Errichtung und Übernahme von **anderen** Unternehmen, zu einer wesentlichen Veränderung des Unternehmens, zu der Beteiligung an **anderen** Unternehmen,
 4. Verfügung über Geschäftsanteile,
 5. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder Veräußerung von wesentlichen Teilen des Unternehmens,
 6. Zustimmung zu Vermögensverfügungen und Kreditaufnahmen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
Als erheblich gilt eine Vermögensverfügung in einer Höhe ab 10 TEUR sowie die Aufnahme von Krediten im Einzelfall ab einer Höhe von 5 TEUR bzw. eine Gesamtkreditaufnahme ab einer Höhe von 10 TEUR innerhalb eines Geschäftsjahres.
 7. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen, Umwandlungs- und Verschmelzungsverträgen,
 8. Auflösung der Gesellschaft,
 9. Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 10. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 1,
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
 12. Entlastung der Geschäftsführer,
 13. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 14. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 15. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates.
 - ~~16. Wahl des Vertreters des Deutschen Bühnenvereins in den Aufsichtsrat sowie dessen Abberufung.~~
- (3) **Die Städte Plauen und Zwickau sind auch bei Rechtsgeschäften ihnen selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.**
-

§ 19
Wirtschaftsplan

- (1) ~~Der Wirtschaftsplan ist entsprechend dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz aufzustellen und umfasst den~~ **Für jedes Geschäftsjahr ist in entsprechender Anwendung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst den Vorbericht,** den Erfolgsplan (Planung der Gewinn- und Verlustrechnung), den Liquiditätsplan (in Form einer Kapitalflussrechnung nach DRS 2), den Finanzplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Stadt Zwickau und der Stadt Plauen unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des neuen ~~Wirtschaftsjahres~~ **Geschäftsjahres** aufzustellen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahrs.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass
- das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
 - oder zum Ausgleich des Liquiditätsplanes Zuschüsse der Gesellschafter oder höhere Kredite erforderlich werden,
 - oder in der Finanzplanung weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
 - oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

Es gelten die vom Aufsichtsrat gem. § 16 c) Ziffer 3 festgelegten Wertgrenzen.

§ 20
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung/Beteiligungsbericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Lagebericht hat die gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung der Beteiligungsberichte der Städte Zwickau und Plauen notwendigen Angaben zu enthalten.
- (2) **Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.**
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Vorberatung und den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. **Gleichzeitig sind die in Satz 1 genannten Unterlagen an die Gesellschafter zu übersenden.** Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung **im Rahmen der Unter- richtung nach § 16 Buchst. b) Satz 1** ebenfalls unverzüglich vorzulegen. ~~Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.~~
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. **Den Rechtsaufsichtsbehörden der Städte Plauen und Zwickau sind Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich zu übersenden.**
- (5) **Den Rechnungsprüfungsämtern der Städte Plauen und Zwickau sowie dem Sächsischen Rechnungshof und seinen nachgeordneten Behörden stehen die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu. Ihnen wird das**
-

Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.

- (6) Die Geschäftsführung hat an der durch die Städte Zwickau und Plauen vorzunehmenden Erstellung des Teilnehmungsberichtes mitzuwirken und die gemäß den Regelungen des § 99 Sächs GemO zum Teilnehmungsbericht erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (7) **Die Geschäftsführung hat ab dem Jahr 2016 an der Aufstellung der Gesamtabschlüsse der Gesellschafterinnen mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Übergabe der zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen und die Erteilung von entsprechenden Auskünften.**
- ~~(4) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu erstrecken.~~
- ~~(5) Die örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 und 108 SächsGemO haben die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse. Ihnen wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.~~

§ 21

Wettbewerbsklausel

- (1) Die Gesellschafter sind von etwaigen gesetzlichen oder aus der gesetzlichen Treuepflicht abgeleiteten Wettbewerbsverboten im vollen Umfang befreit. Sie dürfen sich auch ohne Kenntnis und Zustimmung der Gesellschaft - während der Dauer ihrer Mitgliedschaft - in beliebigem Umfang und in beliebiger Art und Weise unmittelbar oder mittelbar an anderen Unternehmen ganz oder teilweise beteiligen, solche für eigene oder fremde Rechnung betreiben oder für andere Unternehmen in sonstiger Weise tätig werden.
- (2) Die Befreiung vom Wettbewerbsverbot gilt unabhängig von der Art der Tätigkeit des anderen Unternehmens. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf Beteiligung an oder Tätigkeiten für andere Unternehmen, die im satzungsmäßigen oder tatsächlich betriebenen Geschäftsbereich der Gesellschaft oder verwandten Geschäftsbereichen tätig sind, soweit die Tätigkeit nicht gegen die Interessen der Gesellschaft gerichtet sind. Dies gilt auch, soweit sich in Zukunft neue Geschäftsbereiche für die Gesellschaft ergeben oder erschlossen werden sollten, oder der satzungsmäßige Zweck erweitert wird.
- (3) Ein Entgelt für die Befreiung vom Wettbewerbsverbot wird nicht vereinbart. Die Rechtsposition der Gesellschaft hinsichtlich des Schutzes vor Konkurrenzaktivität ist gegenüber ihren Gesellschaftern von vornherein nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen beschränkt. Die Gesellschaft hat weder einen Anspruch auf einmalige Vergütung für die Befreiung vom Wettbewerbsverbot oder auf Beteiligung an den Erträgen der Gesellschafter aus ihren Neben- oder Konkurrenzaktivitäten, -unternehmen oder -beteiligungen noch auf Ersatz evtl. aus der Nebentätigkeit der Gesellschafter sich ergebender Schäden und Nachteile.

§ 22

Geltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Das Sächsische Vergabegesetz ist zu beachten. Zuständige Nachprüfbehörde ist die obere Rechtsaufsichtsbehörde der Städte Plauen und Zwickau; im Fall der Vergabe von Fördermitteln grundsätzlich die jeweilige Bewilligungsbehörde.

§ 23
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die üblichen Kosten ihrer Errichtung (z. B. Notarkosten, Eintragungskosten des Registergerichtes usw.) bis zu einer Höhe von 2.500 EURO.

§ 24
Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 25
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.
